

**1658. Baulinien.** Mit Eingabe vom 9. April 1957 ersuchte der Gemeinderat Seuzach um Genehmigung seines Beschlusses vom 10. November 1955 betreffend Festsetzung von Baulinien an der Birchstrasse, der projektierten Au- sowie an vier weiteren projektierten Quartierstrassen im Birch-Weid-Quartier in Seuzach. Gegen diesen im kantonalen Amtsblatt vom 15. November 1955 veröffentlichten Beschluss ging gemäss dem Zeugnis des Bezirksrates Winterthur vom 6. April 1957 ein Rekurs ein, den der Regierungsrat mit Beschluss Nr. 2877 vom 6. September 1956 abwies.

Die für die Erschliessung des Birch-Weid-Quartiers in Seuzach geplanten Strassen erhalten eine Fahrbahnbreite von 5 m und zwei ebenfalls je 5 m breite Vorgärten. Der Baulinienabstand beträgt somit je 15 m. Die Anordnung der Weidstrasse sowie der projektierten Au- und der vier projektierten Quartierstrassen wurden wie der Baulinienabstand im genannten regierungsrätlichen Rekursentscheid gutgeheissen, sodass auch der Genehmigung nichts mehr entgegensteht.

Auf Antrag der Baudirektion

**b e s c h l i e s s t d e r R e g i e r u n g s r a t :**

I. Der Beschluss des Gemeinderates Seuzach vom 10. November 1955 betreffend Festsetzung von Baulinien an der Weid-, der projektierten Au- und an vier projektierten Quartierstrassen im Birch-Weid-Quartier in Seuzach wird gemäss den eingereichten Plänen genehmigt.

II. Der Gemeinderat Seuzach wird eingeladen, die vorstehende Genehmigung öffentlich bekanntzugeben.

III. Mitteilung an den Gemeinderat Seuzach unter Rücksendung von vier Planexemplaren mit Genehmigungsvermerk, den Bezirksrat Winterthur und an die Baudirektion.